

Merkblatt

Umgang von Kultur- und Kunstschaaffenden und Kulturbetrieben in Zusammenhang mit dem Coronavirus im Kanton Luzern

Mit der COVID-19-Verordnung des Bundesrats vom 13. März 2020 gelten für Veranstaltungen folgende Auflagen:

Durchführung von Veranstaltungen

- Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig 100 oder mehr Personen aufhalten, durchzuführen.
- Veranstaltungen unter 100 Personen dürfen durchgeführt werden, wenn Präventionsmassnahmen ergriffen werden.
- Alle Veranstaltungen können über das [Antragsformular](#) online erfasst werden.

Kurzarbeitsentschädigung wegen Coronavirus

Unternehmen, die glaubhaft darlegen können, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfällen auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind, können einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung stellen. Bund und Kantone prüfen derweil weitere Massnahmen.

- **Entschädigung für Kulturbetriebe**
 - Gesuche können von Betrieben (ab 1 Mitarbeitende) eingereicht werden
 - Gesuche sind einzureichen, bevor die Kurzarbeit angeordnet wird
 - Anfragen und Gesuche sind zu richten an: WAS wira Kantonale Amtsstelle und Recht (KAST)
 - **Telefon 041 228 61 00**
 - **E-Mail kurzarbeit@was-luzern.ch**
- **Entschädigung für selbstständige Kultur- und Kunstschaaffende**
 - Anfragen sind zu richten an: WAS wira Kantonale Amtsstelle und Recht (KAST)
 - **Telefon 041 228 61 00**
 - **E-Mail kurzarbeit@was-luzern.ch**